

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2063 004

BGB §§ 328, 325, 326 H; EheG § 72

Übernimmt ein Ehegatte in einer im Hinblick auf eine bevorstehende Scheidung der Ehe getroffenen Vereinbarung Leistungen sowohl an den anderen Ehegatten wie auch zugunsten der gemeinschaftlichen Kinder, so hängt es vom Willen der Vertragsteile ab, ob eine positive Vertragsverletzung des anderen Ehegatten zur Verweigerung der zugunsten der Kinder vereinbarten Leistungen berechtigt oder nicht.

BGH, Urt.v. 2. November 1966 - V ZR 203/63 OLG Frankfurt/Main
LG Frankfurt/Main

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 203/63

URTEIL

Verkündet am

2. November 1966

Hirth,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Carl von K [REDACTED]
in H [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Maria von K [REDACTED] geb. L [REDACTED]
in F [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 6. November 1963 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß der verurteilende Teil der Formel des Urteils der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. Juli 1962, wie folgt, neu gefaßt wird:

Der Beklagte wird verurteilt zu erklären, er sei mit seinen Kindern Astrid (geb. 2. Oktober 1947), Felicitas (geb. 24. April 1952) und Alexander (geb. 24. Juli 1958) von K. [REDACTED] einig, daß sein Hälfteanteil am Erbbaurecht Max-B. [REDACTED]-Straße [REDACTED] in F. [REDACTED] (eingetragen im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts in Frankfurt am Main für Eckenheim Band 7 [REDACTED] Blatt 26 [REDACTED]) auf sie zu gleichen Teilen übergeht, sowie die Eintragung dieser Rechtsänderung im Erbbaugrundbuch zu bewilligen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Aus ihrer Ehe, die durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 30. Juni 1962 geschieden wurde, sind drei Kinder namens Astrid, Felicitas und Alexander im Alter von jetzt 19, 14 und 8 Jahren hervorgegangen. Durch notariell-



len Vertrag vom 19. Juni 1961 hatten die Parteien nach monatelangen Vorverhandlungen den Unterhalt der Klägerin und der Kinder sowie die Vermögensauseinandersetzung für den Fall der Scheidung geregelt. Der Beklagte hat sich in diesem Vertrag u.a. verpflichtet, der Klägerin bestimmte Unterhaltszahlungen zu leisten (II), die Klägerin und im Falle ihrer Wiederverheiratung seine Erben als Bezugsberechtigte für eine Lebensversicherung zu benennen (III), der Klägerin die Hälfte des Nettoerlöses aus dem Verkauf eines Hausgrundstücks auszuzahlen (IV) und seine ideelle Hälfte an einem Erbbaurecht mit aufstehenden Gebäuden unverzüglich nach Rechtskraft des Scheidungsurteils an die drei Kinder zu gleichen Teilen schenkungsweise zu übertragen (V). Das Erbbaurecht, das zur anderen Hälfte der Klägerin zusteht, ist an dem Hausgrundstück Max-B[REDACTED]-Straße in F[REDACTED] bestellt worden, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist.

Die Klägerin hat mit einer Reihe von Klageanträgen Ansprüche aus dem Vertrag vom 19. Juni 1961 geltend gemacht. Nach Klageerhebung haben sich durch gerichtlichen Teilvergleich vom 12. Januar 1962 und Erklärung der Klägerin mehrere Klageanträge, eine Zwischenfeststellungsklage der Klägerin und eine Widerklage des Beklagten erledigt. In erster Instanz waren noch folgende Klageanträge im Streit:

1. den Beklagten zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß der Übergang der ideellen Erbbaurechtshälfte an dem Grundstück Max-B[REDACTED]-Straße in Frankfurt auf seine drei Kinder als Berechtigte zu je einem Sechstel an diesem Erbbaurecht mit den aufstehenden Gebäulichkeiten im Grundbuch eingetragen wird,
2. den Beklagten zu verurteilen, darin einzuwilligen, daß seine Kinder hinsichtlich der Lebensversicherung im Falle der Wiederverheiratung der Klägerin beim vorzeitigen Tode des Beklagten als Bezugsberechtigte bezeichnet werden,

3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, seinem Sohn Alexander nach Beendigung seiner Berufsausbildung die ihm abgetretenen Erlöse aus näher bezeichneten Gesellschaftsanteilen auszusahlen.

Das Landgericht hat dem Klageantrag zu 1) stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Beklagte hat seine Berufung damit begründet, daß er den Vertrag vom 19. Juni 1962 wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften der Klägerin und auch wegen arglistiger Täuschung angefochten habe und daß, wenn die Anfechtung nicht begründet sein sollte, jedenfalls die Klägerin ihre Rechte aus dem Vertrag verwirkt habe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auch die Berufung des Beklagten hatte - abgesehen von einer Änderung der Kostenentscheidung - keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin hat beantragt, die Revision mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der verurteilende Teil des landgerichtlichen Urteils vom 24. Juli 1962, wie folgt, neu gefaßt wird:

Der Beklagte wird verurteilt zu erklären, er sei mit seinen Kindern Astrid (geb. 2. Oktober 1947), Felicitas (geb. 24. April 1952) und Alexander (geb. 24. Juli 1958) von K[REDACTED] einig, daß sein Hälfteanteil am Erbbaurecht Max-B[REDACTED]-Straße 7 in Frankfurt am Main (eingetragen im Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts in Frankfurt am Main für Eckenheim Band 7 Blatt 26) auf sie zu gleichen Teilen übergeht, sowie die Eintragung dieser Rechtsänderung im Erbbaugrundbuch zu bewilligen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Gegenstand der Entscheidung im Revisionsverfahren ist allein die Frage, ob die Klägerin vom Beklagten die Übertragung der ideellen Hälfte des Erbbaurechts an die Kinder verlangen kann. Bei dem Vertrag vom 19. Juni 1963 handelt es sich, soweit der Beklagte sich zu Leistungen an die Kinder verpflichtet hat, um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. Auf Grund dieses Vertrages kann die Klägerin als Versprechensempfängerin gemäß § 335 BGB vom Beklagten die Übertragung des Erbbaurechtsanteils an die Kinder fordern, es sei denn, daß die Anfechtung des Vertrages durchgreift oder der Beklagte aus einem anderen Grund zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Anfechtung des Vertrages wie auch ein sonstiges Leistungsverweigerungsrecht des Beklagten ohne Rechtsirrtum verneint.

1. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums des Beklagten über wesentliche Charakterfehler der Klägerin (§ 119 Abs. 2 BGB) scheitert nach Auffassung des Oberlandesgerichts schon daran, daß der Beklagte beim Abschluß des Vertrages die Tatsachen gekannt habe, auf die er jetzt sein Unwerturteil über den Charakter der Klägerin stütze. Der Beklagte habe, so führt das Berufungsgericht aus, selbst vorgetragen, daß ihm beim Abschluß des Vertrages schwerwiegende Verfehlungen der Klägerin (Vergiftungsversuch, Schlagen mit dem Telefonhörer, falsche Darstellung der Familienverhältnisse, anonyme Telefonanrufe bei der jetzigen Ehefrau des Beklagten, Ausplaudern von Einzelheiten des ehelichen Zusammenlebens gegenüber der Reinemachefrau) bekannt gewesen

seien, sodaß er keine irrigen Vorstellungen über den Charakter der Klägerin gehabt haben könne. Auch die dem Beklagten am 19. Juni 1961 noch nicht bekannten Handlungen der Klägerin seien ihren dem Beklagten bereits bewußten Charakteranlagen entsprungen.

Diese Würdigung gibt, obwohl das Oberlandesgericht nicht auf alle einzelnen vom Beklagten vorgetragenen Tatsachen eingegangen ist, zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Verhalten der Klägerin, wenn das Vorbringen des Beklagten richtig ist, das Fehlen von Eigenschaften der Klägerin offenbart, die als wesentlich im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB anzusehen sind und daß ein Irrtum des Beklagten hierüber eine Anfechtung des Vertrages zu rechtfertigen vermag. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts waren dem Beklagten jedoch bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zahlreiche Vorfälle, aus denen der Beklagte seine Beurteilung des Charakters der Klägerin herleitet, bekannt. Das Berufungsgericht hätte außer den von ihm hervorgehobenen Tatsachen weiter noch darauf hinweisen können, daß der Beklagte nach seinem eigenen Vortrag in der Berufungsbegründung schon vor dem Abschluß des Vertrages auch die krankhafte Eifersucht der Klägerin sowie ihre Lügenhaftigkeit in ihrer vollen Tragweite gekannt hat. Die meisten der in der Revisionsbegründung erwähnten Vorfälle, die der Beklagte zur Begründung der Irrtumsanfechtung herangezogen hat, sind, soweit sie sich erst nach dem Abschluß des Vertrages ereignet haben, dem Beklagten jedenfalls vor dem Abschluß des Vergleichs vom 12. Januar 1962 bekannt geworden. In diesem Vergleich hat der Beklagte ausdrücklich erklärt, daß er die Wirksamkeit des Vertrages nicht bestreite und daß ihm zur Zeit kein Recht zur Anfechtung des Vertrages zustehe. Zudem könnte, selbst wenn in dem Verhalten der Klägerin nach dem Abschluß des Vertrages dem Beklagten damals

noch nicht bekannte Charakterfehler der Klägerin offenbar geworden sein sollten, die erst im November 1962 erklärte Irrtumsanfechtung nicht als unverzüglich im Sinne des § 121 Abs. 1 BGB angesehen werden.

Die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung ist ebenfalls nicht begründet. Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß die arglistige Täuschung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen voraussetzt. Es hält diese Voraussetzungen ohne Rechtsirrtum nicht für gegeben. Beide Parteien haben sich in dem Vertrag vom 19. Juni 1961 verpflichtet, keine Versuche zu unternehmen, in unberechtigter Weise in den Lebenskreis des anderen einzudringen und die gemeinsamen Kinder nicht gegen den anderen Elternteil zu beeinflussen. Diese Verpflichtung hat die Klägerin nach dem Vorbringen des Beklagten nicht eingehalten. Gegenüber der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die schon beim Abschluß eines Vertrages bestehende Absicht eines Vertragsteiles, den übernommenen Verpflichtungen nicht nachzukommen, allein noch keine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung begründen könne, hält die Revision die Anfechtung für gerechtfertigt, wenn die Klägerin von vornherein gar nicht daran gedacht habe, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten, und wenn sie den Beklagten hierüber getäuscht habe. Einer Stellungnahme zu dieser Frage bedarf es nicht; denn das Oberlandesgericht hat, ohne daß ihm insoweit ein Rechtsverstoß vorzuwerfen wäre, nicht festzustellen vermocht, daß die Klägerin schon beim Abschluß des Vertrages die Absicht gehabt habe, die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen.

2. Richtig ist, daß die Klägerin, wenn der Beklagte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt wäre, keine Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Beklagten geltend machen könnte. Ein Rücktrittsrecht des Beklagten besteht jedoch nicht. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht ein Rücktrittsrecht wegen positiver Vertragsverletzung verneint hat, sind frei von Rechtsirrtum. In der Rechtsprechung (BGHZ 11, 80, 83, 84 mit weiteren Nachweisen) ist anerkannt, daß die Vorschriften über die Folgen der schuldhaften Unmöglichkeit der Leistung oder des Verzuges (§§ 280, 286, 325, 326 BGB) im Falle einer positiven Vertragsverletzung entsprechend anzuwenden sind, so daß der vertragstreue Teil zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist. Unter den Begriff der positiven Vertragsverletzung fallen alle Vertragsverletzungen oder Leistungsstörungen, die weder eine Unmöglichkeit der Leistung noch Verzug zur Folge haben. Das Recht, sich wegen positiver Vertragsverletzung vom Vertrag zu lösen, ist jedoch beschränkt auf Verträge, die ein besonderes Treue- oder Vertrauensverhältnis voraussetzen oder bei denen die Abwicklung des Vertrages ein Zusammenwirken der Vertragsteile erfordert (RGZ 102, 408; BGH Urteil vom 25. Mai 1961, II ZR 113/50, LM BGB § 276 (Hd) Nr. 1).

Der Vertrag vom 19. Juni 1961 enthält im wesentlichen Vereinbarungen, durch die der Beklagte Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Klägerin übernommen und sich zu Leistungen an die Kinder verpflichtet hat. Das Berufungsgericht bemerkt dazu, daß die Regelung zugunsten der Kinder, wenn sie auch mit der Klägerin getroffen und zusammen mit den übrigen Vereinbarungen in derselben Urkunde niedergelegt sei, einen völlig eigenständigen Charakter habe und deshalb durch das angebliche Verhalten der Klägerin nach Vertragsschluß nicht berührt werde. Infolgedessen sei, selbst wenn die Verfehlungen der Klägerin bewiesen würden, dem Beklagten zuzumuten, an dem die Kinder betreffenden Vertragsteil festzuhalten. Zwischen beiden Verpflichtungskomplexen bestehe

kein derartig enger Zusammenhang, daß der eine nicht ohne den anderen denkbar wäre. Hätte der Beklagte, so fährt das Oberlandesgericht fort, das spätere Verhalten der Klägerin vorausgesehen, würde er zwar vermutlich der Klägerin keine Leistungen versprochen haben, wohl aber, wie er selbst vortrage, seinen Kindern. Der Beklagte könnte deshalb aus einer Vertragsverletzung der Klägerin herrührende Gegenrechte nur ihr gegenüber geltend machen, nicht aber den Vertrag mit seiner Regelung zugunsten der Kinder angreifen oder diesen gegenüber seine Leistung verweigern.

Diese Ausführungen des Oberlandesgerichts sind, wie sich aus dem Zusammenhang der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt, dahin zu verstehen, daß die Vereinbarung zugunsten der Kinder nach dem Willen der Parteien von dem Schicksal des Vertrages im übrigen, also auch vom etwaigen Rücktritt eines Vertragsteiles hinsichtlich der anderen Vertragsverpflichtungen unabhängig sein sollte. Hierbei handelt es sich um eine tatrichterliche Auslegung des Vertrages, die rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Berufungsgericht hätte zur Begründung seiner Auffassung noch darauf hinweisen können, daß der Beklagte nach dem Vertrag verpflichtet war, seine Erbbaurechtshälfte "unverzüglich nach Rechtskraft der Ehescheidung" auf seine Kinder zu übertragen, weil diese Vertragsbestimmung auch darauf hindeutet, daß die zugunsten der Kinder getroffene Regelung von dem Fortbestand des Vertrages im übrigen unberührt bleiben sollte. Auch ein einheitliches Rechtsgeschäft kann von den Beteiligten so gestaltet werden, daß ein Teil dieses Rechtsgeschäfts unabhängig davon, ob der übrige Teil bei Bestand bleibt, aufrechterhalten werden soll. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Der Beklagte kann sich deshalb auch nicht wegen einer positiven Vertragsverletzung der Klägerin von der zugunsten der Kinder eingegangenen Verpflichtung lösen. Einer Stellungnahme zu der Frage, ob der Beklagte berechtigt wäre, wegen der gegen die Klägerin erhobenen Vorwürfe von dem Vertrag, soweit es sich um Leistungen an die Klägerin handelt, zurückzutreten, bedarf es nicht. Selbst wenn der Beklagte wegen des angeblichen Verhaltens der Klägerin hinsichtlich der an sie zu erbringenden Leistungen von dem Vertrag zurücktreten könnte, hätte das auf den Fortbestand der zugunsten der Kinder getroffenen Regelung keinen Einfluß.

Die Vorschrift des § 139 BGB, nach der die Nichtigkeit eines Teiles eines Vertrages grundsätzlich die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat, trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert, daß bei einem Teil eines Vertrages ein zur Nichtigkeit führender Mangel vorliegt, der dem Rechtsgeschäft von vornherein anhaftet (RGZ 146, 366, 367), wie das beispielsweise bei einer begründeten Anfechtung der Fall ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn ein Vertragspartner von einem Teil eines Vertrages zurückzutreten berechtigt ist. Auch eine entsprechende Anwendung des § 139 BGB scheidet mit Rücksicht auf die erwähnte Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vertrag gegeben hat, aus.

Sonstige Gründe, die den Beklagten berechtigen könnten, die Erfüllung des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs auf Übertragung des Erbbaurechtsanteils an die Kinder zu verweigern, sind nicht ersichtlich.

3. Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden. Dabei ist der entscheidende Teil der Formel des landgerichtlichen Urteils zur Klarstellung entsprechend dem Antrag der Revisionsbeklagten neu gefaßt worden.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell